Tätigkeitsbericht

des Landessynodalausschusses zur II. Tagung der 26. Landessynode

Hildesheim, 24. Juni 2020

Der Landesynodalausschuss (LSA) erstattet für den Zeitraum von März bis Juni 2020 folgenden Tätigkeitsbericht:

Vorbemerkung

Der LSA hat sich mit dem Landeskirchenamt (LKA) im regelmäßigen Austausch zur aktuellen Situation während der Corona-Pandemie befunden. So haben seit der I. Tagung der Landessynode neben zwei Präsenzsitzungen auch drei Sitzungen als Videokonferenzen mit dem Kolleg insgesamt oder einzelnen Mitgliedern stattgefunden. Nähere Ausführungen hierzu können den einzelnen Themenbereichen dieses Berichtes entnommen werden.

١.

Rechtsfragen

1. <u>Gesetzentwurf zur Änderung dienstrechtlicher Regelungen 2020 (Dienstrechtsänderungsgesetz 2020 – DRÄG 2020)</u>

Das LKA hat ausgeführt, dass in dem von der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vorgelegten Gesetzentwurf insbesondere die Thematik sexualisierte Gewalt eingearbeitet worden ist.

Der LSA hat von der Unterrichtung gemäß Artikel 76 Absatz 1 der Kirchenverfassung Kenntnis genommen. Der Entwurf der von der EKD erbetenen Stellungnahme des LKA wurde dem LSA am 11. Juni d.J. hinsichtlich der erforderlichen Zustimmung vorgelegt.

Der LSA hat seine Zustimmung gemäß Artikel 76 Absatz 1 Satz 2 der Kirchenverfassung erteilt.

2. <u>Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften</u>

Das LKA hat dem LSA eine Verordnung mit Gesetzeskraft vorgelegt, die Regelungen enthält, die die Entscheidungsfähigkeit kirchlicher Leitungsorgane auch unter den gegenwärtigen Bedingungen einer weitreichenden Einschränkung des öffentlichen Lebens (Pandemie) sichern sollen. Zu diesem Zweck werden Verfahrensregelungen, die eine gleichzeitige physische Anwesenheit größerer Personengruppen voraussetzen, vorübergehend verändert. Die Verordnung mit Gesetzeskraft ist vorläufig bis zum 30. September 2020 befristet. Sie kann bei Bedarf verlängert werden.

Der LSA hat insbesondere zu den Regelungen betr. Umlaufbeschlüsse diskutiert. Demnach können für den Befristungszeitraum Beschlüsse auch dann im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn statt aller Mitglieder des Organs nur die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren zustimmt.

Dem LSA war es an dieser Stelle wichtig, dass den kirchlichen Leitungsorganen auch weiterhin die Möglichkeit eingeräumt wird, bei bestehenden Bedenken einzelner Mitglieder zunächst in eine Diskussion zu treten, an deren Ende ggf. auch keine Beschlussfassung im Umlaufverfahren stehen könnte.

Das LKA hat hierzu bestätigt, dass es selbstverständlich den Gremien unbenommen bleibt, im Rahmen ihrer Verfahrensabsprachen von der Möglichkeit der Umlaufbeschlüsse keinen Gebrauch zu machen.

Der LSA hat die Verordnung mit Gesetzeskraft gemäß Artikel 71 der Kirchenverfassung beschlossen und legt sie der Landessynode mit dem Aktenstück Nr. 12 zur Bestätigung vor.

3. <u>Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur</u> Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften

Die Verordnung mit Gesetzeskraft dient vorrangig einer Fortschreibung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften. Sie nimmt Fragestellungen auf, die sich zwischenzeitlich in der Praxis der Kirchenkreise und Kirchengemeinden ergeben haben.

Konkret handelt es sich hierbei um die Möglichkeit eines vereinfachten Briefwahlverfahrens zur Besetzung einer Pfarrstelle im Wege einer Wahl durch den Kirchenvorstand, die Nachwahl zum Kirchenvorstand als nunmehr reine Briefwahl sowie die Möglichkeit,

je nach der weiteren Entwicklung der staatlichen Rechtslage zeitnah entscheiden zu können, ob eine Superintendentenwahl nach den regulären Bestimmungen des Superintendentenwahlgesetzes oder nach den in der Verordnung vorgeschlagenen coronabedingten Ausnahmeregelungen durchzuführen ist.

Darüber hinaus dienen einige weitere Veränderungen einer terminologischen Anpassung an die aktuelle Fachsprache des Landes Niedersachsen, wie sie in der Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie vom 7. April 2020 (Nds. GVBI. S. 63) enthalten sind.

Der LSA hat die Verordnung mit Gesetzeskraft gemäß Artikel 71 Absatz 1 der Kirchenverfassung beschlossen und legt sie der Landessynode mit dem Aktenstück Nr. 13 zur Bestätigung vor.

4. <u>Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD</u>

Das LKA wurde seitens der 25. Landessynode gebeten, dem LSA der 26. Landessynode den Entwurf einer Verordnung mit Gesetzeskraft vorzulegen, der spätestens ab dem 1. Juli 2020 für Pastorinnen und Pastoren sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten eine Entgeltumwandlung für vom Dienstherrn geleaste Dienstfahrräder ermöglicht, die auch zur privaten Nutzung überlassen werden können. Der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (ADK) der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Konföderation) liegt zz. ein Antrag vor, der die Eröffnung dieses Angebotes auch für die privatrechtlich Beschäftigten vorsieht.

Ziel der angestrebten Regelung ist es, den öffentlich-rechtlich Bediensteten der hannoverschen Landeskirche die Nutzung eines hochwertigen Fahrrades oder E-Bikes zu vergünstigten Konditionen zu ermöglichen und damit sowohl einen Beitrag zur Förderung der individuellen Gesundheit als auch zum Klimaschutz zu leisten.

Der geldwerte Vorteil wird nach dem Einkommensteuergesetz pauschal mit 0,25 % des Listenpreises des Fahrrades versteuert. Das Fahrrad ist für die Laufzeit des Leasingvertrages umfassend versichert.

Der LSA begrüßt diese Regelung ausdrücklich und hat die Verordnung mit Gesetzeskraft gemäß Artikel 71 Absatz 1 der Kirchenverfassung beschlossen und legt sie der Landessynode mit dem Aktenstück Nr. 14 zur Bestätigung vor.

5. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Berufsausbildung und Prüfung zu Verwaltungsfachangestellten in der Fachrichtung Kirchenverwaltung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Die Änderungen der Rechtsverordnung beziehen sich darauf, dass einerseits mit dem ab 1. Januar 2020 geltenden Mitarbeitendengesetz eine Bekenntnisvoraussetzung für Auszubildende entfällt und andererseits die bisher verwendeten Begriffe des "höheren Dienstes" und des "gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes" durch das inzwischen geltende Laufbahnrecht für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte überholt sind. Beide ehemaligen Laufbahnen sind jetzt in der "Laufbahngruppe 2" aufgegangen. Unterschiede bestehen aber weiterhin in den Zugangsvoraussetzungen und im Einstiegsamt (Besoldungsgruppe A 9 und Besoldungsgruppe A 13). Durch die geplante Neufassung werden die Bezeichnungen in der Rechtsverordnung dem Laufbahnrecht angepasst.

Ausgehend vom Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 9 eröffnet die Laufbahngruppe 2 Beförderungen bis zur Besoldungsgruppe A 16. Daher sieht die Änderung u.a. nicht mehr vor, dass die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte "rechtskundig" ist. Damit wird auch Nichtjuristinnen und Nichtjuristen die Mitgliedschaft in dem Prüfungsausschuss ermöglicht. Somit kann der Vorsitz im Prüfungsausschuss auch weiterhin von der Leitung des Referates 15 übernommen werden. Durch die Neufassung ist somit gewährleistet, dass der Prüfungsausschuss mit einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten des allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes besetzt ist, die bzw. der mindestens der Besoldungsgruppe A 13 angehört.

Der LSA hat der Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Berufsausbildung und Prüfung zu Verwaltungsfachangestellten in der Fachrichtung Kirchenverwaltung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers gemäß Artikel 73 der Kirchenverfassung zugestimmt.

6. <u>Hinweise zu Zahlungsverpflichtungen der Kirche im Zusammenhang mit Veranstaltungen, die wegen der Corona-Pandemie abgesagt wurden und Grundsätze für Zahlungen im Zusammenhang mit abgesagten Veranstaltungen, die ohne Anerkennung einer Rechtspflicht geleistet werden</u>

Das LKA hat dem LSA erläutert, dass in den Hinweisen des LKA zu Zahlungsverpflichtungen der Kirche im Zusammenhang mit abgesagten Veranstaltungen geschrieben steht, dass bei der Absage einer solchen Veranstaltung in den meisten Fällen keine rechtliche Verpflichtung der Kirche besteht, eine vereinbarte Vergütung oder ein vereinbartes Honorar zu zahlen.

Im Einzelfall könne es aber auch Gründe geben, die dafür sprechen, Zahlungen für eine abgesagte Veranstaltung auch dann zu leisten, wenn keine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung besteht. Hierzu hat das LKA entsprechende Grundsätze beraten, die nach einem inzwischen abgeschlossenen Stellungnahmeverfahren unter Berücksichtigung der Vertreterinnen und Vertreter der Kirchenkreise (Sprechergruppe der Superintendentinnen und Superintendenten, Fachausschuss der Kirchenämter, Sprecherkreis der Kirchenkreissynoden-Vorsitzenden) sowie des Landeskirchenmusikdirektors und des Kirchenmusikerverbandes dann auch endgültig beschlossen werden sollen.

Der LSA hat die Grundsätze für Zahlungen im Zusammenhang mit abgesagten Veranstaltungen, die ohne Anerkennung einer Rechtspflicht geleistet werden, befürwortet.

7. <u>Scoping zum Reformprozess des Kirchenvorstandsbildungsgesetzes (KVBG)</u>

Das LKA hat den LSA über das Ergebnis des Scopings zum Reformprozess des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände unterrichtet. Nach Teil III. der von der Landessynode beschlossenen landeskirchlichen Grundsätze für die Gestaltung von Beteiligungsverfahren vom 28. November 2019 ist vor Beginn eines Beteiligungsverfahrens nach Artikel 16 der Kirchenverfassung in der so genannten "Scoping-Phase" das Prozessdesign des Verfahrens festzulegen. Wenn Gegenstand des Beteiligungsverfahrens der Entwurf eines Kirchengesetzes ist, ist über das Ergebnis des Scopings der LSA zu unterrichten. Im Scoping wurden die Eckpunkte zum Beteiligungsverfahren festgelegt. Das LKA hat dem LSA die Einzelheiten zur Vorbereitung des Beteiligungsverfahrens vorgestellt.

Der LSA hat das Ergebnis des Scopings zur Kenntnis genommen.

II. Finanzfragen

8. <u>Unterstützungsmaßnahmen für Tagungshäuser anlässlich der Corona-Pandemie und Vorstellung der ungefähren Eckdaten der Haushaltsplanung für die Jahre 2021 und 2022</u>

Das LKA hat dem LSA anhand einer PowerPoint-Präsentation einen Zwischenbericht betr. "Corona-Krise: Auswirkungen auf den Landeskirchlichen Haushalt 2020 und die Haushaltsplanungen 2021 und 2022" gegeben.

Dabei wurde betont, dass die Zahlen aktuell nur schwer greifbar sind und hier ggf. nachgesteuert werden müsse, wenn die staatliche Steuerschätzung für die Kirchenein-kommenssteuer vorliege. Bezüglich der anstehenden Haushaltsplanungen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und auf landeskirchlicher Ebene sind aktuell noch die bekannten Eckdaten zugrunde zu legen. Die momentanen Planungen sehen keine Änderungen der Gesamtzuweisungen im Jahr 2020 vor. Über die Gesamtzuweisungen für die Jahre 2021 und 2022 müsse dann während der Haushaltsberatungen im Oktober d.J. beraten werden.

Mit Blick auf die in der Präsentation angegebene "Überprüfung von Rückstellungen" konnte erläutert werden, dass zz. Rückstellungen in Höhe von etwa 850 Mio. Euro bestehen, bei denen es sich weitestgehend um Pensionsrückstellungen handele, die unantastbar sind. Auf etwa 60 Mio. Euro könne aber zugegriffen werden, da die dortigen Verpflichtungen faktisch nicht mehr bestehen und auch das Oberrechnungsamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (ORA) regelmäßig kritisch anmerkt, diese Rückstellungen nicht zu hoch werden zu lassen.

Von den insgesamt drei vorliegenden Anträgen der Tagungshäuser EC Tagungsstätte Altenau, Missionarisches Zentrum Hanstedt und dem Ev.-luth. Landesjugenddienst e.V. auf Gewährung eines kurzfristigen Liquiditätsdarlehens konnten seitens des LKA die beiden erstgenannten Anträge bewilligt werden. Mit Blick auf den Ev.-luth. Landesjugenddienst e.V. und den dort aktuell noch vorhandenen, aber teils zweckgebundenen Rücklagen, soll im Rahmen der Haushaltsberatungen gemeinsam beraten werden, wie ggf. eine langfristig notwendige Finanzierung mit Begleitung durch das LKA umgesetzt werden kann.

Sofern eine Rückzahlung der gewährten kurzfristigen Liquiditätsdarlehen innerhalb eines Jahres für die Tagungshäuser nicht möglich sein sollte, müsse im Sommer 2021 seitens des LKA geprüft werden, inwieweit diese längerfristig finanziert werden können.

Der LSA hat den Zwischenbericht zur Kenntnis genommen.

9. <u>Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019</u>

Der LSA und Finanzausschuss haben in einer gemeinsamen Sitzung mit den zuständigen Vertretern des LKA über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 beraten.

In der Gesamtergebnisrechnung wurde für das Jahr 2019 mit ordentlichen Erträgen von 669,8 Mio. Euro und ordentlichen Aufwendungen von 662,7 Mio. Euro ein positives ordentliches Jahresergebnis von 7,1 Mio Euro erreicht.

Mit Finanzerträgen von 24,4 Mio. Euro, einem außerordentlichen Ergebnis von 0,5 Mio. Euro sowie Veränderungen bei den Rücklagen i.H.v. 29 Mio. Euro und den Haushaltsresten i.H.v. 2,0 Mio. Euro ergibt sich ein Bilanzergebnis von 5,0 Mio. Euro, das auf Vorschlag des Landeskirchenamtes nach 2020 vorgetragen werden soll.

Die ordentlichen Erträge sind neben kleineren Positionen durch die Kirchensteuer mit 611,8 Mio. Euro geprägt.

In den ordentlichen Aufwendungen sind weniger Personalaufwendungen als im Vorjahr zu verzeichnen, da im Jahr 2018 zusätzlich Aufwendungen für Beihilfe gezahlt und Rückstellungen für Beihilfe gebildet wurden.

Die Position "Zuweisungen" mit 282,8 Mio. Euro stellt insbesondere die Zahlung der Gesamtzuweisungen an die Kirchenkreise und Kirchengemeinden dar.

Das LKA hat erläutert, dass von 45 Mio. Euro Überschuss im Jahr 2019 jeweils 20 Mio. Euro in die Risikorücklage und Versorgungsrücklage gebucht sind sowie 5 Mio. Euro auf das Jahr 2020 vorgetragen werden.

Die Bilanz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zum 31. Dezember 2019 weist eine Bilanzsumme von 1,5 Mrd. Euro aus. Die wesentlichen Positionen der Passivseite sind Pflicht- und Budgetrücklagen sowie Rückstellungen für Versorgungsund Beihilfeverpflichtungen. Alle Versorgungsverpflichtungen der öffentlich-rechtlichen Versorgung und der Beihilfen sind derzeit durch eigenes Vermögen abgesichert und entsprechen der Deckungslücke der Versorgungskasse.

Die Berechnungen für die Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen werden jeweils laufend durch versicherungsmathematische Gutachten geprüft und ggf. angepasst. Aktuell sind die Versorgungskassen mit den ausgewiesenen Rückstellungen (Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte - NKVK) und dem Sanierungsgeld (Zusatzversorgungskasse - ZVK) ausfinanziert. Aufgrund der Niedrigzinsphase ist mit weiteren Maßnahmen zu rechnen.

In den Jahren von 2015 bis 2019 hat die Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers rd. 500 Mio. Euro zur Ausfinanzierung der Versorgungssysteme gebildet.

Im Teilergebnis-Haushalt "Predigerseminar Loccum" (Titel 1000-81100) wird es im Jahr 2020 eine Budgetüberschreitung von 6,5 Mio. Euro geben. Davon entfallen 5 Mio. Euro auf budgetierte Baukosten, die im Jahr 2019 versehentlich nicht in das Jahr 2020 übertragen wurden sowie auf 1,5 Mio. Euro fehlende, nicht eingeworbene Drittmittel. Abschließende Verhandlungen mit dem Kloster Loccum wegen der Finanzierungslücke aus fehlenden Drittmitteln sollen Anfang des Jahres 2021 geführt werden.

Bei der Finanzierung des Predigerseminars Loccum gibt es Verträge mit dem Kloster Loccum. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers finanziert den Bau vor; das Kloster gibt eigene Mittel hinzu. Zur Finanzierung eventuell auftretender Mehrkosten müssen die Landeskirche und das Kloster miteinander in Verhandlungen treten. Die kalkulierten Finanzierungskosten des Predigerseminars Loccum von 33 Mio. Euro werden dadurch nach Aussage des LKA nicht überschritten.

Die Substanzerhaltung des Predigerseminars Loccum wird in den künftigen Haushalten der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zu etatisieren sein.

Die Projektion der "Freiburger Studie" lässt erkennen, dass vor allem Mitglieder mit hohen Kirchensteuerzahlungen in den nächsten Jahren aus dem aktiven Erwerbsleben ausscheiden werden.

Die Corona-Krise wird im Jahr 2020 für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers geschätzt zu 75 Mio. Euro Mindereinnahmen bei der Kirchensteuer führen. Die Auswirkungen werden im Rahmen der Haushaltsplanungen für die Jahre 2021 und 2022 zu beraten sein.

Dem steigenden Aufwand zur Unterhaltung der Gebäude ist durch Reduzierung des Gebäudebestandes und Konzentration auf hochwertige Gebäude zu begegnen.

Bei Personalkosten von ca. 750 Mio. Euro sind nur 450 Mio. Euro aus Kirchensteuern finanziert. Die Drittfinanzierung der Personalkosten ist als Risiko verstärkt in den Blick zu nehmen.

Bei den Versorgungssystemen wird eine Erhöhung der Deckungsrückstellungen den landeskirchlichen Haushalt belasten.

Das LKA hat in der sich anschließenden Diskussion erläutert, dass der dem Finanzausschuss in seiner 1. Sitzung dargestellte Überschuss von 45 Mio. Euro im Jahr 2019 neben dem Vortrag von 5 Mio. Euro die Rücklagen- und Rückstellungsbildung (Risikorücklage und Versorgungsrückstellung von jeweils 20 Mio. Euro) umfasst hat.

Die Abweichung in den Personalkosten ist daher auch auf die Rückstellungsbildung zurückzuführen.

Die Pensionsrückstellungen werden gemäß Haushaltsrecht nur als Nettoposition in der landeskirchlichen Bilanz ausgewiesen, da die Versorgungsansprüche der Pensionärinnen und Pensionäre direkt gegen die Versorgungskasse bestehen. Bisher haben sich alle an der Versorgungskasse beteiligten Landeskirchen auf die Bilanzierung der Nettoposition verpflichtet. Aufgrund einer Satzungsänderung in der Versorgungskasse wird dies ggf. in der Zukunft anzupassen sein.

Der LSA und der Finanzausschuss haben zahlreiche Rückfragen zu den einzelnen Abschnitten des Jahresabschlusses gestellt.

Der LSA hat auf Empfehlung des Finanzausschusses gemäß Artikel 49 Absatz 2 Nummer 8 der Kirchenverfassung folgende Beschlüsse gefasst:

- Die in den Erläuterungen zum Jahresabschluss unter a. genannten zwei anzeigepflichtigen Überschreitungen mit einer Gesamtüberschreitung von 35 904 157,59 Euro werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
- 2. Die Kostenstelle 1000-75100, Dienststelle Landesbischof, wird in Höhe von 74 219,36 Euro überschritten.
 - Die Überschreitung ist durch eine fehlende Veranschlagung der Personalaufwendungen einer halben EG-12-Stelle (rd. 33 000 Euro) Formelfehler in der Tabelle sowie rd. 36 000 Euro im Rahmen einer "internen Leistungsverrechnung" entstanden. Letztere werden im Rahmen der Haushaltsplanung nicht veranschlagt und führen zugleich an anderen Stellen im landeskirchlichen Haushalt zu Ertrag.
- 3. Die Kostenstelle 1000-76140, Küche/Kantine/Sitzungsservice, wird in Höhe von 109 310,71 Euro überschritten.
 - Die Überschreitung kommt dadurch zustande, dass die Personalaufwendungen für die Mitarbeitenden in dem Bereich ab dem Haushaltsjahr 2019 bei Kostenstelle 1000-76140 gebucht wurden, sie in der Planung hingegen bei Kostenstelle 1000-76100, Landeskirchenamt, veranschlagt und insoweit keine echten Mehraufwendungen sind.

4. Die Kostenstelle 1000-95100, Landeskirchliche Einrichtungen, wird um 416 426,43 Euro überschritten.

- Es handelt sich dabei um Rechtsverpflichtungen gegenüber der NKVK aus der Endabrechnung der Versorgungskassenbeiträge der Jahre 2018 und 2019.
- 5. Die zweckgebundenen Haushaltsreste gemäß der "Liste der Übertragungen" in Höhe von 28 408 802,81 Euro werden auf das Haushaltsjahr 2020 übertragen. Die Übertragungen wurden im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 beantragt. Ihnen liegen ausführliche und nachvollziehbare Begründungen zugrunde.
- Das sich ergebende Bilanzergebnis in Höhe von 5 005 874,39 Euro wird auf das Haushaltsjahr 2020 vorgetragen.
- 7. Die nicht in Anspruch genommenen Investitionsmittel 2019 werden in Höhe von 6 096 978,19 Euro und entsprechender Verstärkung der Ansätze 2020 übertragen.
- 8. Der Jahresabschluss, wie er in der Sitzung vorgelegen hat, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
- 9. Der Teilergebnishaushalt für den Bau des Predigerseminars wird im Haushaltsjahr 2020 um 6,5 Mio. Euro überschritten.

10. <u>Haushaltssperre für den Haushalt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers</u>

Das LKA hat den LSA um seine Zustimmung nach § 11 des Haushaltsbeschlusses zu einer Haushaltssperre für den Haushalt der hannoverschen Landeskirche gebeten. Das Kolleg des Landeskirchenamtes hatte am 8. Juni 2020 über die Finanzsituation beraten und die Haushaltssperre beschlossen, die eine Minderausgabe von 10 % im Aufwandsbereich, ausgenommen von Rechtsverpflichtungen, bis Ende des Jahres 2020 vorsieht. Das LKA hat in der Sitzung anhand einer PowerPoint-Präsentation weitere Erläuterungen gegeben.

Auf Nachfrage hat das LKA erläutert, dass die Gesamtzuweisungen aus dem landeskirchlichen Haushalt nicht von der Haushaltssperre betroffen sein werden.

Der LSA bat das LKA um Erläuterung der Frage, aus welchem Grund während der Jahresabschlussberatungen am 14. Mai d.J. eine Haushaltssperre noch nicht angekündigt bzw. von Überlegungen dazu berichtet wurde.

Dazu erklärte das LKA, dass zu diesem Zeitpunkt eine andere Entwicklung der allgemeinen Wirtschaftszahlen erwartet wurde, die so aber nun nicht eingetreten ist. Mit einer Haushaltssperre solle zunächst für das laufende Haushaltsjahr ein Rückgriff auf die Risikorücklage verhindert werden.

Der LSA hat dem LKA vorgeschlagen, bereits rechtzeitig im Vorfeld der Beratungen des Doppelhaushalts für die Jahre 2021 und 2022 in einer kleinen Arbeitsgruppe mit dem Finanzausschuss Eckpunkte des Entwurfs vor allem im Hinblick auf notwendige Kürzungsvorgaben zu diskutieren, da erfahrungsgemäß dafür die Zeit im Rahmen der Haushaltberatungen im Oktober d.J. sehr knapp bemessen ist.

Der LSA hat in der anschließenden Diskussion teilweise grundsätzliche Zustimmung zu einer Haushaltssperre geäußert und hat befürwortet, dass damit kein Griff in die Risikorücklage notwendig erscheint. Kritisch hat der LSA erörtert, welche Auswirkungen eine Haushaltssperre und eine damit verbundene zehnprozentige Einsparung bei den Kostenstellen für einzelne Bereiche haben könnte und welche Bereiche vor allem von Einsparungen betroffen sein werden.

Auch die Außenwirkung, die eine Haushaltssperre des landeskirchlichen Haushaltes hätte, hat der LSA kritisch betrachtet. Als problematisch hat der LSA die Lage budgetierter Einrichtungen gesehen, denen durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie Einnahmen weggebrochen sind und die auch von einer Haushaltssperre betroffen wären und hat die Vermutung, dass diese als Folge der Haushaltssperre auf ihre Rücklage zugreifen müssen.

Der LSA hat entschieden, zunächst den Finanzausschuss um eine Stellungnahme zu bitten und anschließend erneut über eine Zustimmung zu beraten.

Er hat die Zustimmung zur Haushaltssperre für den Haushalt der Landeskirche nach § 11 des Haushaltsbeschlusses zurückgestellt und den Finanzausschuss gebeten, während seiner Sitzung am 6. Juli 2020 hierüber zu beraten und ein Votum an den LSA abzugeben.

VII.

Sonstiges

11. Ablauf künftiger konstituierender Tagungen der Landessynode

Im Rückblick auf die I. Tagung der 26. Landessynode hat sich der LSA dafür ausgesprochen, den Vorabendtermin für die Treffen der Synodalgruppen und eventueller anderer Treffen künftig generell mit einzuplanen und diesen bereits zusammen mit dem Zeitraum der I. Tagung zu kommunizieren. Möglicherweise wäre eine Konstituierung der Synodalgruppen auch schon zu diesem Termin möglich. In jedem Fall sollte Zeit zum Kennenlernen und zur Konstituierung eingeplant werden.

Bei der Einbringung des Aktenstückes soll voraussichtlich auf Folgendes näher eingegangen werden:

- Jahresabschluss/Finanzsituation (Ziffern 9 und 10)
- Auswirkungen der Corona-Pandemie (Ziffern 2, 3,10)
- Unterstützungsmaßnahmen für Tagungshäuser anlässlich der Corona-Pandemie und Vorstellung der ungefähren Eckdaten der Haushaltsplanung für die Jahre 2021 und 2022 (Ziffer 8)

Surborg Vorsitzender